



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 118/2025  
vom 18. September 2025  
Geschäftsverzeichnissnr. 8302**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5 Nr. 3 und Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen », erhoben von der « Algemene Centrale van het Militair Personeel » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen, dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, und den Richtern Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. August 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. August 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5 Nr. 3 und Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juli 2024): die « Algemene Centrale van het Militair Personeel », Yves Huwart, Vincent Bordignon, Wilfrid Decru, Wesley Claeys und Carine Flamand, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Juni 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die Klage auf Nichtigerklärung richtet sich gegen die Artikel 5 Nr. 3 und Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » (nachstehend: Gesetz vom 16. Juni 2024), die die Artikel 4 und 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen und -stellungen » (nachstehend: Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan) abgeändert haben.

B.2.1. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 bestimmte Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan:

« De persoon die met toepassing van artikel 22<sup>quinquies</sup>/1, § 2, tweede lid, en § 5, van de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie en de veiligheidsmachtigingen, veiligheidsattesten en veiligheidsadviezen het voorwerp uitmaakt van een negatief veiligheidsadvies, kan binnen acht dagen na ontvangst van het advies bij aangetekend schrijven het beroepsorgaan vatten ».

Durch den angefochtenen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 werden die Worte « Artikel 22*quinquies*/1 § 2 Absatz 2 und § 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » durch die Worte « das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, die Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst » ersetzt.

Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan lautet nunmehr:

« De persoon die met toepassing van de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie, de veiligheidsmachtigingen, de veiligheidsadviezen en de publiek gereguleerde dienst het voorwerp uitmaakt van een negatief veiligheidsadvies, kan binnen acht dagen na ontvangst van het advies bij aangetekend schrijven het beroepsorgaan vatten ».

In den Vorarbeiten wird erläutert:

« De aangebrachte wijzigingen zijn noodzakelijk met het oog op de uitgevoerde henummering en het schrappen van de veiligheidsattesten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3938/001, S. 45).

B.2.2. Der angefochtene Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 fügt in Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan einen Paragraph 4 ein, der lautet:

« Behoudens in het geval bedoeld in artikel 41, § 5, van de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie, de veiligheidsmachtigingen, de veiligheidsadviezen en de publiek gereguleerde dienst, kan de persoon voor wie een veiligheidsadvies vereist is, wanneer van dat advies niet binnen de voorgeschreven termijn werd kennis gegeven, binnen de acht dagen na het verstrijken van die termijn een beroep indienen bij het beroepsorgaan ».

Der angefochtene Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 ersetzt Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan wie folgt:

« Overeenkomstig artikel 4, § 4, wanneer het beroep volgt op het uitblijven van een veiligheidsadvies van de overheid binnen de termijn bepaald overeenkomstig artikel 33 van de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie, de veiligheidsmachtigingen, de veiligheidsadviezen en de publiek gereguleerde dienst, eist het beroepsorgaan, na de bevoegde

overheid voor het afleveren van het veiligheidsadvies gehoord te hebben, dat de veiligheidsverificatie zich voltrekt binnen een termijn die het bepaalt.

Wanneer de overheid, binnen de termijn bepaald door het beroepsorgaan overeenkomstig het eerste lid, geen veiligheidsadvies heeft uitgebracht, kan het beroepsorgaan, indien het, na de eiser of zijn advocaat gehoord te hebben, meent dat niets zich ertegen verzet, een positief veiligheidsadvies toekennen ».

Diese Bestimmungen sehen damit eine Widerspruchsmöglichkeit beim Widerspruchsorgan für die Person vor, für die eine Sicherheitsstellungnahme erforderlich ist, wenn die Behörde ihre Stellungnahme nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bekanntgegeben hat. Dieser Widerspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist einzulegen. In diesem Fall ordnet das Widerspruchsorgan an, dass die Sicherheitsüberprüfung innerhalb einer von ihm bestimmten Frist durchgeführt wird, und zwar nachdem die zuständige Behörde für die Abgabe der Sicherheitsstellungnahme angehört wurde. Wenn die Behörde innerhalb der so festgelegten Frist keine Sicherheitsstellungnahme abgibt, kann das Widerspruchsorgan, eine positive Sicherheitsstellungnahme zuerkennen, wenn es der Ansicht ist, dass dem nichts entgegensteht.

In den Vorarbeiten werden diese Bestimmungen wie folgt begründet:

« Voorheen bestond er een procedure waarbij de administratieve overheid de voor het uitbrengen van veiligheidsadviezen bevoegde autoriteit in gebreke stelde, wat ertoe leidde dat automatisch een positief veiligheidsadvies werd uitgebracht als de nieuwe termijn voor het uitbrengen van het veiligheidsadvies werd overschreden zonder dat een advies werd uitgebracht. Deze procedure is niet alleen complex omdat ze afhankelijk is van het reactievermogen van de administratieve overheid, maar kan ook leiden tot een automatisch positief advies, wat gevaarlijk lijkt vanuit het oogpunt van de nationale veiligheid. Daarom wordt voorgesteld om dezelfde beroepsprocedure toe te passen als voor veiligheidsmachtigingen en veiligheidsattesten, waarbij het aan het beroepsorgaan wordt overgelaten om de zaak op haar eigen niveau te analyseren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3938/001, S. 45).

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Interesse aller klagenden Parteien in Abrede.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine

Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, der Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan abändert, führt der Ministerrat an, dass die zweite, dritte, vierte und fünfte klagende Partei ihr Interesse an einer Nichtigerklärung dieser Bestimmung nicht nachgewiesen hätten.

B.3.4. Die zweite, dritte, vierte und fünfte klagende Partei sind allesamt als Militärpersonen beim Ministerium der Landesverteidigung tätig. Sie können in dieser Eigenschaft unmittelbar und ungünstig vom angefochtenen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 berührt sein, der die in Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan vorgesehene Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs innerhalb von acht Tagen nach Erhalt einer negativen Sicherheitsstellungnahme beim Widerspruchsorgan auf jede Person für anwendbar erklärt, die im Rahmen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst » (nachstehend: Gesetz vom 11. Dezember 1998) Gegenstand einer negativen Sicherheitsstellungnahme ist, einschließlich des Personals des Ministeriums der Landesverteidigung.

B.3.5. Da das Interesse der zweiten, dritten, vierten und fünften klagenden Partei an der Nichtigerklärung von Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 feststeht, ist es nicht notwendig, das Interesse der ersten und der sechsten klagenden Partei zu prüfen.

B.3.6. In Bezug auf die angefochtenen Artikel 5 Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, die die Artikel 4 § 4 und 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan einfügen beziehungsweise ersetzen, bringt der Ministerrat vor, dass diese Bestimmungen auf das Personal des Ministeriums der Landesverteidigung keine Anwendung fänden. Folglich fänden diese Bestimmungen auch keine Anwendung auf die zweite, dritte, vierte und fünfte klagende Partei.

B.3.7. Da die Einrede der Unzulässigkeit mit der Tragweite der Artikel 4 § 4 und 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan, eingefügt bzw. ersetzt durch

die angefochtenen Artikel 5 Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, zusammenhängt, deckt sich die Prüfung dieser Einrede mit derjenigen der Sache selbst.

Das Interesse der ersten und der sechsten klagenden Partei an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 5 Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 braucht daher nicht geprüft zu werden.

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die klagenden Parteien nicht in ihren Klagegründen durchweg darlegten, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen gegen die in den betreffenden Klagegründen erwähnten Referenznormen verstießen. Er ist der Auffassung, dass die Klage nur zulässig sei, sofern dargelegt werde, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen gegen die in den Klagegründen erwähnten Referenznormen verstoßen würden.

B.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Referenznormen, in Bezug auf die in der Klageschrift dargelegt wird, in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen diese vorliegen würde.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den angefochtenen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024*

B.5. Die klagenden Parteien führen im ersten Klagegrund einen Verstoß durch Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit an.

Die klagenden Parteien beanstanden den Umstand, dass der angefochtene Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 die Widerspruchsfrist von acht Tagen auf jede Person für anwendbar erkläre, die Gegenstand einer negativen Sicherheitsstellungnahme sei. Ferner führen sie an, dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung und das Recht auf Zugang zum Richter verletzt seien, weil eine Widerspruchsfrist von acht Tagen für die Anfechtung einer negativen Sicherheitsstellungnahme vorgesehen werde, während die Widerspruchsfrist für die Anfechtung der Ablehnung einer Sicherheitsermächtigung 30 Tage betrage.

B.6. In ihrer Klageschrift legen die klagenden Parteien nicht dar, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung, gegen die Artikel 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 47 der Charta und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen würden. Entsprechend den Ausführungen in B.4.3 ist der erste Klagegrund unzulässig, sofern er aus einem Verstoß gegen diese Referenznormen abgeleitet ist.

B.7.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.7.2. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.7.3. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör in Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und die Feststellung der Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens

insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58).

Die betreffenden Regeln dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Rechtsuchenden daran gehindert werden, die verfügbaren Rechtsbehelfe geltend zu machen. « Das Recht auf Zugang zu Gerichten wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0113JUD004407807, § 19).

B.8.1. Die Widerspruchsfrist von acht Tagen nach Erhalt einer negativen Sicherheitsstellungnahme, die in Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan vorgesehen ist, wurde ursprünglich eingeführt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen » (nachstehend : Gesetz vom 3. Mai 2005).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Mai 2005 heißt es:

« Aangezien de veiligheidsattesten en –adviezen binnen een zeer korte termijn moeten worden afgeleverd, zou het eveneens passend zijn dat men de termijnen binnen welke de beroepen moeten worden ingesteld en beoordeeld zou inkorten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1598/004, S. 12).

B.8.2. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 fand Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan Anwendung auf « [die] Person, die in Anwendung von Artikel 22<sup>quinquies</sup>/1 § 2 Absatz 2 und § 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen Gegenstand einer negativen Sicherheitsstellungnahme ist ».

Infolge der Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 durch das Gesetz vom 2. Juni 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die

Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst und des Gesetzes vom 30. Juli 1998 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (nachstehend: Gesetz vom 2. Juni 2024) muss kraft Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2024 der Verweis auf Artikel 22*quinquies*/1 § 2 Absatz 2 und § 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 durch den Verweis auf die Artikel 36 § 4, 37 und 38 § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 ersetzt werden. Diese Bestimmungen enthalten die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Abgabe negativer Sicherheitsstellungennahmen.

Der angefochtene Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 ersetzt den vorerwähnten Verweis in Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan durch einen Verweis auf « die Person, die in Anwendung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, die Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst Gegenstand einer negativen Sicherheitsstellungnahme ist ». Wie vom Ministerrat betont wird, ist diese Abänderung durch die Einführung spezifischer Regeln über Sicherheitsstellungennahmen für das Ministerium der Landesverteidigung in Abschnitt 6 von Kapitel IV des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 mit dem Gesetz vom 7. April 2023 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten » (nachstehend: Gesetz vom 7. April 2023) gerechtfertigt.

B.9. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung und das Recht auf Zugang zum Richter dadurch verletzt werden, dass die Widerspruchsfrist für die Anfechtung einer negativen Sicherheitsstellungnahme acht Tage beträgt, während die Widerspruchsfrist kraft Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan für die Anfechtung der Ablehnung einer Sicherheitsermächtigung 30 Tage beträgt.

B.10. Eine « Sicherheitsstellungnahme » ist « die Schlussfolgerung der zuständigen Behörde über das Risiko, das eine Person für eines der grundlegenden Interessen des Staates darstellt, [und] ist das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung [...] » (Artikel 1*bis* Nr. 23 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998). Eine « Sicherheitsüberprüfung » ist eine « Bewertung des Risikos, das eine Person für die Sicherheit der Infrastruktur und deren Inhalt und/oder für die körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen und/oder für die Sicherheit der

vorhandenen Informationen darstellt, und zwar im Lichte des spezifischen Zwecks des Ersuchens um eine Überprüfung » (Artikel 1*bis* Nr. 24 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998).

Eine « Sicherheitsermächtigung » ist eine offizielle Entscheidung, die nach einer « Sicherheitsuntersuchung » ergeht, die von einem Nachrichten- und Sicherheitsdienst durchgeführt wird, und wonach eine natürliche Person ausreichende Garantien in Bezug auf Geheimhaltung, Loyalität und Integrität bietet, um Zugang zu Daten zu erhalten, für die ein bestimmter Grad der Vertraulichkeit gilt, und eine juristische Person ausreichende Garantien in Bezug auf Geheimhaltung, Loyalität und Integrität seiner Organe und Bediensteten, die für den Zugang zu diesen Daten in Betracht kommen, bietet (Artikel 1*bis* Nr. 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1998).

Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. April 2023 betont wird, sind die Sicherheitsstellungnahme und die Sicherheitsermächtigung « zwei verschiedene Maßnahmen mit jeweils unterschiedlicher Zielsetzung »: die Sicherheitsstellungnahme dient « in erster Linie dazu, sich dessen zu vergewissern, dass eine Person im Rahmen der Ausübung einer sensiblen Funktion keine potenzielle Gefahr für eines der grundlegenden Interessen des Staates oder für die öffentliche Sicherheit darstellt », während die Sicherheitsermächtigung « in erster Linie dazu [dient], sich dessen zu vergewissern, dass eine Person ausreichende Garantien in Bezug auf Geheimhaltung, Loyalität und Integrität bietet, um Zugang zu klassifizierten Daten oder damit zusammenhängen Gebäuden, Räumlichkeiten oder Orten haben zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2443/002, SS. 6 und 7).

B.11. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen - im vorliegenden Fall des Rechts auf gerichtliches Gehör - führen würde.

B.12. Mit der Einführung eines Widerspruchsverfahrens beim Widerspruchsorgan wurde versucht, einen Ausgleich zwischen den höherrangigen Interessen des Staates einerseits und den Grundrechten und Grundfreiheiten andererseits zu bewirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1598/004, S. 12).

Die kurze Widerspruchsfrist von acht Tagen für die Anfechtung einer negativen Sicherheitsstellungnahme soll so schnell wie möglich für Rechtssicherheit sorgen. In Verbindung mit der Frist von 30 Tagen, über die die zuständige Behörde für die Abgabe einer Sicherheitsstellungnahme verfügt (Artikel 33 § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998), und mit der Frist von 30 Tagen, innerhalb deren das Widerspruchsorgan mit Stimmenmehrheit über den Widerspruch entscheiden muss (Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 11. Dezember über das Widerspruchsorgan), ermöglicht es diese Widerspruchsfrist, den Zeitraum der Unsicherheit in Bezug auf die Sicherheitsstellungnahme zu begrenzen.

B.13.1. Es stimmt, dass eine Frist von acht Tagen, um eine Widerspruchsschrift zu erstellen, in der unter anderem die Umstände der Sache und die geltend gemachten Gründe dargelegt werden müssen (Artikel 3 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 24. März 2000 « zur Festlegung des Verfahrens vor dem Widerspruchsorgan in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen », nachstehend: königlicher Erlass vom 24. März 2000), und diese Widerspruchsschrift per Einschreiben an das Widerspruchsorgan zu senden, eine besonders kurze Frist ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass andere Rechtsvorschriften ebenfalls kurze, vom allgemeinen Recht abweichende Fristen vorsehen, um eine Klage vor einem administrativen Rechtsprechungsorgan zu erheben.

Die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Frist von acht Tagen ist eine sachdienliche Maßnahme, um das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel der Schnelligkeit zu erreichen.

B.13.2. Der Wortlaut von Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan ist eindeutig und vorhersehbar und diese Vorschrift ermöglicht es der betreffenden Person, ihre Verteidigung zu organisieren, weil ihr bereits zu Beginn des Verfahrens für die Erlangung einer Sicherheitsstellungnahme die Frist für die eventuelle Einlegung eines Widerspruchs beim Widerspruchsorgan bekannt ist. Diese Widerspruchsfrist von acht Tagen beginnt am Tag nach Erhalt der negativen Sicherheitsstellungnahme zu laufen, die auch die Gründe für diese negative Stellungnahme enthält. Wenn das Fristende auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der Ablauftag auf den nächsten Werktag verschoben (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 24. März 2000).

Unter diesen Umständen hat die Widerspruchsfrist von acht Tagen ab Bekanntgabe der mit Gründen versehenen Sicherheitsstellungnahme keinen solchen Charakter, dass sie die Ausübung des verfügbaren Rechtsbehelfs unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

B.13.3. Der Beschwerdegrund der klagenden Parteien, dass diese Bestimmung keine Verlängerung der Widerspruchsfristen vorsehe, die während der Gerichtsferien zu laufen beginnen und enden würden, lässt das Vorsehende unberührt, erst recht angesichts des Umstands, dass das Widerspruchsorgan keine Gerichtsferien kennt.

B.13.4. Der erste Klagegrund ist unbegründet, insofern er gegen Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2024 gerichtet ist.

*In Bezug auf die angefochtenen Artikel 5 Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024*

B.14. Der erste Klagegrund ist ebenfalls abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, gegen die Artikel 10, 11, 13, 22, 23 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta.

B.15.1. Aus der Darlegung dieser Klagegründe ergibt sich, dass sie auf der Annahme beruhen, dass die Artikel 4 § 4 und 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan, eingefügt bzw. ersetzt durch die angefochtenen Artikel 5 Nr. 4 und 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, auf Militärfürpersonen Anwendung fänden.

Wie der Ministerrat vorbringt, ist dieser Ausgangspunkt falsch.

B.15.2. Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, sieht eine Widerspruchsmöglichkeit beim Widerspruchsorgan für die Person vor, für die eine Sicherheitsstellungnahme erforderlich ist, wenn die Behörde ihre Stellungnahme nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bekanntgegeben hat.

Laut seinem Wortlaut findet diese Bestimmung Anwendung « mit Ausnahme in dem in Artikel 41 § 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Fall ». Letztere Bestimmung gehört zu Kapitel IV (« Sicherheitsstellungnahmen ») Abschnitt 6 (« Spezifische Regeln für das Ministerium der Landesverteidigung ») des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 und sieht vor, dass in dem Fall, dass « bei Ablauf der in Paragraph 3 erwähnten Frist keine Sicherheitsstellungnahme abgegeben wurde, [...] davon ausgegangen [wird], dass sie positiv ist, bis eine neue Stellungnahme abgegeben wird ». Für das Personal des Ministeriums der Landesverteidigung einschließlich der Militärpersonen gilt daher, dass die Stellungnahme als positiv anzusehen ist, wenn nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von 30 Tagen eine Sicherheitsstellungnahme abgegeben wird.

Da Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2024, die Zuständigkeit des Widerspruchsorgans regelt, wenn es nach Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan hinsichtlich des Ausbleibens einer Sicherheitsstellungnahme angerufen wird, findet auch diese Bestimmung keine Anwendung auf Militärpersonen.

B.15.3. Der erste Klagegrund, soweit er gegen Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan gerichtet ist, und der zweite Klagegrund beruhen auf einem falschen Ausgangspunkt und sind deshalb unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. September 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen